Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 13 (1880)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 33.

Berner Schulblatt

Dreizehnter Jahrgang.

Bern. Samstag den 14. August 1880.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. Bestellungen nehmen alle Postämter an, ausserdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Centimes.

Thesen für den Lehrertag in Solothurn.

I. Die Fortbildungsschule.

(Von Hrn. Seminardirektor Gunzinger in Solothurn.)

A. Die Fortbildungsschule im Allgemeinen.

1) Fortbildungsschulen für die aus der Primarschule getretene Jugend sind eine Forderung der Humanität, des bürgerlichen, häuslichen und beruflichen Lebens und können nicht ohne Schädigung allgemeiner und besonderer Interessen entbehrt werden.

2) Entsprechend den gemeinsamen und besondern Bildungsbedürfnissen sind die Fortbildungsschulen allgemeine und besondere.

Die allgemeine Fortbildungsschule führt den in der Primarschule begonnenen, aber zu einem bloss relativen Abschlusse gebrachten Unterricht weiter und ergänzt ihn insbesondere mit Rücksicht auf das bürgerliche und häusliche Leben.

Die besondere Fortbildungsschule macht die Ergebnisse des Primar- und wohl auch des allgemeinen Fortbildungsunterrichtes den verschiedenen Berufsrichtungen und Lebensstellungen dienstbar.

3) Da gemäss den Anforderungen des Art. 27 der Bundesverfassung die schweizerischen Gemeinwesen eine grosse Summe materieller und geistiger Kräfte für den Primarunterricht aufwenden und da das so angelegte Kapital einzig durch die Fortbildungsschule genügend gesichert uud nach allen Richtungen produktiv gemacht werden kann, so ist ohne weiteres erwiesen, dass der Staat ein hohes Interesse an der Fortbildungsschule hat, ein näheres an der allgemeinen, ein entfernteres an der besondern.

4) Aus dem Interesse entspringt das Recht und die Pflicht des Staates, das Fortbildungsschulwesen in seine Hand oder Obhut zu nehmen.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen gründet und leitet er von sich aus und unterhält sie bei gesetzlich geregelter Mitwirkung der Gemeinden, jedoch ohne Bezug eines Schulgeldes.

Besondere Fortbildungsschulen begünstigt und unterstützt er, sofern sich private und genossenschaftliche Interessen mit den seinigen verbinden.

5) Die allgemeine Fortbildungsschule ist obligatorisch, die besondere fakultativ.

6) Ohne die volkswirthschaftliche Bedeutung der besondern oder beruflichen Fortbildungsschule zu unterschätzen, überlässt die schweiz. Lehrerschaft den verschiedenen Gewerbsgenossenschaften, landwirthschaftlichen und kaufmännischen Vereinen die Initiative für die Errichtung, das Programm und die staatliche Unterstützung von gewerblichen, landwirthschaftlichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

B. Die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule.

7) Die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule theilt sich in eine solche für Mädchen und in eine solche für Jünglinge.

a. Die Mädchenfortbildungsschule.

8) Die Mädchenfortbildungsschule ist für alle aus der Primarschule entlassenen Mädchen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr obligatorisch.

9) Sie ist naturgemäss eine Ausgestaltung der Mädchenarbeitsschule und tritt nach ihrer ganzen Einrichtung mit dieser in organische Verbindung.

10) Sie besteht nur während des Winters und nimmt wöchentlich einen halben Tag (3 Stunden) in Anspruch.

11) Der Unterricht will das Mädchen für eine rationelle Führung des Hauswesens befähigen, gleichzeitig aber seine allgemeine Bildung vermehren und die Schulfertigkeiten fortüben.

b. Die Fortbildungsschule für Jünglinge.

12) Die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule für Jünglinge schliesst sich einerseits an die Primarschule, welche (als Alltags- und Ergänzungsschule) sich in der Regel bis zum 15. Lebensjahr ausdehnt, anderseits an die Rekrutenaushebung, die in's 19. Altersjahr fällt; sie umfasst daher 4 Jahrgänge und ebenso viele Kurse.

13) In der Voraussetzung, dass die in Art. 81 der schweiz. Militärorganisation vorgeschriebenen Turn- und Schiessübungen, sowie der freiwillige Fachunterricht (Zeichnen etc.) grösstentheils auf den Sommer fallen, soll die obligatorische Fortbildungsschule nur während des Winters abgehalten werden.

14) Vom Standpunkte des Unterrichts wie der Disziplin muss gewünscht und soll durch die Gesetzgebung, wenn nicht gefordert, so doch begünstigt werden, dass die Fortbildungsschule bei Tageshelle stattfinde.

15) Die wöchentliche Schulzeit beträgt mindestens drei Stunden, sofern diese auf einen Vor- oder Nachmittag der Werkwoche gelegt werden oder aber mindestens vier Stunden, auf zwei Male vertheilt, sofern sie auf eine andere, weniger günstige Zeit zu fallen kommen. Nie darf der Fortbildungsunterricht über 9 Uhr Abends ausgedehnt werden.

16) Die Strafbestimmungen gegen Schulversäumniss, Verspätung, Widersetzlichkeit und andere disziplinarische Ausschreitungen sollen derart beschaffen sein und eine solche Steigerung und Vollziehung zulassen, dass der

Fortbildungsunterricht in Wahrheit ein verbindlicher wird und einen ungestörten Verlauf nehmen kann.

17) Eine Klassentrennung an der allgemeinen Fortbildungsschule erfolgt bloss auf Grund grosser Schülerzahl und ungleicher Fähigkeit und Vorbildung; kleine, benachbarte Schulgemeinden werden zu Fortbildungsschulkreisen zusammengezogen.

18) Unterrichtsfächer der allgemeinen Fortbildungsschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde. (Jedem Fache wird wöchentlich eine, beziehungsweise 3/4 Stunde gewidmet.)

In den Rahmen dieser 4 Fächer werden Bildungsstoffe aufgenommen, welche geeignet sind, den Jüngling einerseits mit humanen und vaterländischen Gesinnungen zu erfüllen, anderseits mit nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten für das praktische Leben auszurüsten.

19. Für den Unterricht in der Fortbildungsschule soll ein schweiz. Lehrmittel geschaffen werden, das nach Inhalt und Sprachform, Gliederung und Ausstattung der Idee und Einrichtung der Schule entspricht.

Der Centralausschuss des schweiz. Lehrervereins erhält von diesem den Auftrag, hiefür die Initiative zu ergreifen.

20. Das Gedeihen der obligatorischen Fortbildungsschule hängt wesentlich davon ab, dass sie sich wie durch den Unterrichtsstoff und das Lehrmittel, so auch durch die Lehrmethode, die Schülerbehandlung, die Prüfung u. s. w. als eine neue, von der Primarschule durchaus verschiedene, dem Entwicklungsstadium des Fortbildungsschülers und seiner jetzigen und künftigen Lebensstellung angepasste Bildungsstufe darstelle.

21. Da die allgemeine Fortbildungsstufe aus äussern Gründen in der Regel die Lehrer der Primarschule verwenden wird und da für diese — abgesehen von der vielfach unzureichenden Bildung — eine besondere Schwierigkeit darin liegt, dass sie innerhalb weniger Stunden auf zwei ganz verschiedenen Bildungsstufen unterrichten und die Unterrichtsführung und Schülerbehandlung entsprechend ändern sollen, so muss die Lehrerbildung gerade mit Rücksicht auf die Fortbildungsschule erweitert und vertieft werden.

12. Der Bund soll und kann auch ohne eidg. Schulgesetz das von den Kantonen geleitete Fortbildungsschulwesen auf indirekte und direkte Weise fördern.

II. Die Rekrutenprüfungen.

(Von Hrn. Erziehungsrath Näf in Zürich.)

1) Der Bund hat das Recht und die Pflicht, den Bildungsgrad der in's Alter der Wehrpflichtigkeit und politischen Mündigkeit tretenden Bürger zu ermitteln. (Art. 27 der Bundesverfassung und Art. 13 und 14 der Militärorgnisation.)

2) Aus den Ergebnissen der Rekrutenprüfungen lässt sich das Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten der Stellungspflichtigen im Umfange des vom bezüglichen Regulativ umschriebenen Prüfungsstoffes annähernd richtig erkennen.

3) Um einen möglichst hohen Grad der Sicherheit und Uebereinstimmung in den Taxationen zu erzielen, ist insbesondere nothwendig: a. Die gleichen Experten sollen in der Regel längere Zeit im Amte bleiben und alljährlich in gemeinsamen Berathungen die Normen für die Prüfungen feststellen. b. Es muss unter ihnen ein zweckmässiger Wechsel in den Rekrutirungskreisen stattfinden. c. Sie sollen nur tüchtige Gehülfen zuziehen und dieselben auf's Genaueste mit dem Prüfungsgeschäft vertraut machen. d. Ein Oberexperte hat allseitig für konsequente und gleichmässige Durchführung des Regulativs zu sorgen. e. Die Expertenkonferenz vereinbart behufs verbindlicher Benutzung in allen Divisionskreisen: 1) eine Sammlung von Lesestücken, Aufsatzthematen und Rechnungsaufgaben; 2) ein Programm, welches das Prüfungsgebiet der Vaterlandskunde in konzentrisch sich erweiternden Kreisen mit Rücksicht auf die fünf Noten absteckt. f. Die äussern Veranstaltungen (Lokal, Zeit, Disziplin, Schreibmaterialien, Verhalten der Examinatoren u. s. w.) müssen in geeignetster Weise geordnet werden, damit die Examinanden zur vollsten Leistungsfähigkeit gelangen können. — (Die bestehenden bundesräthlichen Vorschriften berücksichtigen alle angeführten Punkte.)

4) Wenn auch bei den bisherigen Prüfungen noch einige Unebenheiten vorgekommen sind, so legen doch die Resultate vollständig überzeugend dar: a. die zurückstehenden Kantone sorgen bei Weitem nicht ausreichend für genügenden Primarunterricht. b. Auch in den besttaxirten Kantonen ist das Volksschulwesen der Verbesserung bedürftig.

5) Bereits entstandene Wirkungen der Rekrutenprüfungen: a. Errichtung obligatorischer und freiwilliger Fortbildungsschulen und Veranstaltung von Vorbereitungskursen, überhaupt Erlass von Gesetzen, welche vermehrte Schulzeit verlangen; Vereinfachung des Unterrichtsstoffes für die genannte Schulstufe und Aufstellung bestimmter Bildungsziele unter Berücksichtigung der bürgerlichen und beruflichen Praxis. b. Das ganze Schulwesen wird einer genauern Prüfung unterzogen und vielerorts auf Reduktion, werthvollere Auswahl und gründlichere Behandlung der Unterrichtsmaterien hingearbeitet, überfüllte Schulen werden getheilt, die Absenzen gewissenhafter geahndet u. s. w. c. Weniger pflichttreue Lehrer werden von ihren Kollegen, von Schulbehörden und Eltern zu fleissigerer Arbeit angehalten. d. Der junge Bürger unseres Landes kommt zu der Ueberzeugung, dass die Ausrüstung seines Geistes mit nützlichen Kenntnissen eine patriotische Pflicht ist. Viele Jünglinge werden durch den Hinblick auf diese Prüfungen zum Streben nach Erweiterung ihrer Kenntnisse angetrieben. e. Die Rekrutenprüfungen helfen mit, eine nationale Volksbildung vorzubereiten. Ein gleichmässiger und gründlicher Unterricht in allen Gauen der Schweiz hat zur nothwendigen Folge eine allgemeinere und tiefere Erfassung der vaterländischen Aufgaben und eine grössere Möglichkeit der Verständigung über die anzustrebenden politischen, vollkswirthschaftlichen und sittlichen Ziele.

6. Die schweizerische Lehrerschaft weiss zwar, dass die Wirksamkeit der Schule durch soziale Uebel aller Art (Armuth, verlotterte Familienverhältnisse, Genusssucht etc.), ferner durch die geringe Bildungsfähigkeit und Gleichgültigkeit vieler junger Leute in hohem Grade beeinträchtigt wird; sie lässt sich aber dadurch nicht entmuthigen, sondern arbeitet, gehoben durch vielfache gute Erfolge, unverdrossen fort an ihrer hohen Aufgabe. Sie sucht die Schulerziehung stetig zu vervollkommnen, indem sie in den schon bestehenden Schulstufen Stoff und Methode den Entwicklungsgesetzen des Menschen sowohl, als den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen sucht und hauptsächlich an der Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens kräftig mithilft.

III. Ueber Bildung und Freizügigkeit der Lehrer an den schweizerischen Volks- und Mittelschulen.

(Von Hrn. Prof. Rüegg in Bern.)

Der Vortrag geht von der Voraussetzung der Wünschbarkeit und Zweckmässigkeit einer im Wesentlichen übereinstimmenden, von vaterländischem Geist getragenen

Lehrerbildung und dadurch bedingten Freizügigkeit der schweizerischen Primar-, Sekundar- und Gymnasial-Lehrer aus und bespricht die Mittel und Wege, welche zur Erreichung dieses Zieles am geeignetsten sein dürften.

Schulnachrichten.

Bern. Soeben ist der *Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion pro 1879* erschienen. Da derselbe wohl allen Lehrern zugestellt werden wird, können wir von einer Reproduktion in diesem Blatte absehen. Auf einige Punkte werden wir gelegentlich zurückkommen.

— Das im letzten Jahr gesammelte Material über die *schulhygieinischen Verhältnisse im Kanton Bern* wird gegenwärtig zu einem eigenen Bericht verarbeitet, der noch in diesem Jahre erscheinen soll. Auffallend ist, dass der „Bund" diesen Bericht oder doch das Material desselben bereits als Korrespondenz bringt und so der offiziellen Publikation vorgreift. Die Schulblätter haben bei solcher Zuvorkommenheit die Wahl, entweder auf den offiziellen Bericht zu warten und dann längst bekanntes zu bringen, oder das Material, auf das sie doch wohl auch einigen Anspruch haben, einem politischen Blatte zu entlehnen — beides wenig angenehm!

— Die Tage des *schweiz. Lehrerfestes* stehen vor der Thüre. Wichtige Traktanden sehen der Behandlung entgegen. Tüchtige Referenten werden dieselben vortragen. Ein nachhaltiger Erfolg ist von den Verhandlungen zu erwarten. Dazu kann eine starke Betheiligung mit beitragen. Vom Bernerland hofft man namentlich starken Zuzug. Zu solchem möchten wir auch noch einladen. Lehrer und Lehrerinnen werden die Gelegenheit nicht versäumen, im benachbarten Solothurn an den wichtigen Berathungen Theil zu nehmen und sich im Vereine mit ihren Amtsgenossen aus allen Gegenden zu neuem Muth und neuer Treue im Beruf zu stärken.

— *Reorganisation der Schulsynode.* Zwei Kreissynoden, Burgdorf und Wangen — von andern ist bis jetzt wenigstens nichts bekannt worden — haben bekanntlich in ihren Gutachten auch die These aufgenommen, *dass die Seminardirektoren und Schulinspektoren von Amtes wegen Mitglieder der Synode sein sollen.*

Ueber diesen Vorschlag äussert sich ein Korrespondent des „Bund" mit Recht, wie folgt:

„Es ist diess geradezu eine haarsträubende Idee, und man kann sich wirklich nicht klar machen, wie eine Versammlung politisch gebildeter Männer, Lehrer des Volkes, dazu kommt, einem solchen Satze beizustimmen und in ein solches Fahrwasser zu gerathen. In langen, zähen Kämpfen ist man in der Schweiz — und im Kanton Bern waren diese Kämpfe besonders hartnäckig — zur Abschaffung aller und jeglicher Vorrechte des Amtes, des Standes, der Geburt etc. gekommen. Man hat förmlich eifersüchtig alle und auch die leisesten Versuche irgend welcher Vorrechtlerei niedergehalten und fortgewiesen und jetzt kommt lammfromm eine Lehrerversammlung und will aus Beamten des Staates einen pädagogischen Generalstab schaffen, von dem man Fähigkeit und Einsicht voraussetzen soll, ohne dass sich irgend ein Wahlkörper mehr darum zu bekümmern brauchte.

Die Herren Schulinspektoren und Seminardirektoren sind in der Lehrerwelt so hervorragende Persönlichkeiten und ihre Untergebenen sind gegenwärtig so wohlgezogen, dass jene stetsfort, beinahe ohne Ausnahme, aus den Wahlen als Mitglieder der Synode hervorgehen. Von Amtes wegen darin zu sitzen, darauf machen sie selbst hoffentlich keinen Anspruch. Von Amtes wegen könnte man mit Recht ebensogut verlangen — und wer weiss, ob es nicht verlangt wird, wenn das eine durchschlägt — dass der Herr Pfarrer Mitglied oder Präsident der Schulkommission in seiner Gemeinde sei oder dass alle Geistlichen Mitglieder der Kirchensynode seien, oder die Präsidenten der Kirchensynode und der Schulsynode Mitglieder des Grossen Rathes seien, u. s. w. Die Kette „von Amtes wegen" lässt sich noch weit fortsetzen. Am Ende würde der „Herr Lehrer" auch „von Amtes wegen" wieder „Sigrist."

Ueber den Vorschlag, zur Synode noch eine aus der Vorsteherschaft, den Seminardirektoren und Schulinspektoren und je einem Abgeordneten der Kreissynoden bestehende *Prosynode* einzuführen, bemerkt der nämliche Korrespondent:

„Die Berathungen der Lehrerschaft sind ohnehin beinahe endlos und nehmen im Verhältniss zu den praktischen Resultaten sehr oft viel zu viel kostbare Zeit weg, welche eigentlich der Schule gehörte. Die Konferenzen berathen eine obligatorische Frage. Aus ihren Berathungen geht ein eingehenderes Referat für die Kreissynode hervor. Aus dreissig Referaten präparirt ein Generalreferat für die kantonale Schulsynode, seine Anträge werden vorher im Schoosse der Vorsteherschaft reiflich erwogen und vorbereitet, und die Schulsynode ist selbst nur eine vorberathende Behörde und ihre Berathungen sind meist sehr gründlich und hie und da, nebenbei gesagt, herzlich langweilig, so dass es unmöglich ist dem Vorschlag für Erschaffung einer etwa 50 Mann starken Prosynode irgend welchen Geschmack abzugewinnen."

Belgien. (Schluss.)

d. Berufsschulen.

Frage für die *allgemeine Versammlung:* Welches ist die beste Organisation für *Zeichnungsakademien* oder Schulen, um die Kunst möglichst für das praktische Leben wirksam zu machen?

Traktanda für die *Sektionssitzungen:*

1) Wenn es wahr ist, dass Befähigung und Geschick der Arbeiter abnimmt, wie kann diesem Uebelstande gesteuert werden? Unter welchen Verhältnissen sind Fachschulen für bestimmte Industrien von Nutzen?

2) Wie sind die *Gewerbeschulen* am besten zu organisiren? Können solche für mehrere Berufsarten vereinigt werden und sollen Werkstätten in Verbindung sein mit den Schulen? Wie viele Jahre und was für Fächer soll der Kurs umfassen? Wer hat für Errichtung dieser Berufsschulen zu sorgen (Staat, Gemeinde, Gesellschaften etc.)?

3) Bei welchen Industrien oder Berufsarten kann auch das *weibliche Geschlecht* bestätigt werden und was kann zu dessen beruflicher Bildung gethan werden?

4) Organisation des *Turnunterrichts* in Schulen aller Stufen, Vereinen und beim Militär.

5) Was kann gethan werden zur Verbreitung des *Musikunterrichts?* welches ist speziell die zweckmässigste Organisation der Konservatorien?

e. Unterricht der Erwachsenen.

Allgemeine Frage: Inwiefern können die niederen und höhern Schulen der nationalen Wehrkraft nützlich sein, und welchen Einfluss hat der Militärdienst auf die Volksbildung?

Sektionssitzung:

1) Wie müssen die Schulen für Erwachsene organisirt sein, wenn sie einerseits Fortbildungsschulen sind oder andrerseits die Stellen von Elementarschulen (für erwachsene Analphabeten) vertreten? Was ist zu sagen

über bisherige Resultate, über den Lehrplan für diese Schulen? Wie können dieselben für die moralische und politische Erziehung des Volkes wirken?

2) Organisation der *Arbeitervereine*, die Unterrichtszwecke verfolgen, der Gewerbe- und Kunstmuseen.

3) Wie können gemeinnützige und wohlthäthige Gesellschaften, staatliche Behörden und Verwaltungen für Bildung und Erziehung des Volkes wirken?

4) Unter welchen Bedingungen sind *öffentliche Vorträge* von Erfolg begleitet? Finfluss der Presse auf Volksbildung. Organisation der öffentlichen Bibliotheken, Schulsparkassen etc.

f. Schulhygieine.

Diese Sektion beschäftigt sich wie selbsrverständlich mit den wichtigen Fragen über Bau und Einrichtung der Schulhäuser, Konstruktion der Schultische und -Bänke, Sanitätsdienst in den Schulen, Organisation einer genauen und wirksamen Gesundheitsstatistik etc. — —

Die Verhandlungen sollen später publizirt werden. Ein Aktivmitglied, das Lehrer ist, zahlt einen Beitrag von Fr. 10 und erhält dafür alle Publikationen des Kongresses gratis. — Der schweiz. Bundesrath hat Hrn. Inspektor Chavannes in Lausanne als Abgeordneten bezeichnet, ob auch die deutsche Schweiz vertreten sein wird, wissen wir nicht. Allfällige Anfragen sind an den Generalsekretär Hrn. Ch. Buls in Brüssel zu richten. —

Frankreich. Der Gemeinderath von Bordeaux beschloss mit allen gegen eine Stimme, in sämmtlichen Volksschulen der Stadt bis zu Anfang des Schuljahres die Lehrbrüder und Schwestern durch weltliche Lehrer zu ersetzen.

Schweiz. Lehrerzeitung. — Hr. Schulinspektor Wyss erklärt in letzter Nummer, dass die frühere Bemerkung: „Von Hrn. Landolt darf man erwarten, dass er sich an seinen Gegnern *nicht* rächen werde", den Sinn haben solle, von Hrn. Landolt sei *nicht* zu erwarten, dass er sich an seinen Gegnern rächen werde und dass er mit jenem Satz die „vielfach (!) geäusserte Befürchtung" der Rache Landolt's an seinen Gegnern als eine „kleinliche Ansicht habe bekämpfen wollen". Das mag nun wohl so sein, nur haben wir aus dem ersten Satz den nachher angegebenen Sinn eben nicht herauslesen können, sondern mussten gerade das Gegentheil, nämlich die Annahme der Möglichkeit der Rache Landolts, darin finden. Das nennt nun Hr. Wyss Sophisterei. In diesem Fall nennen wir die Wyss'sche Schreibweise Stümperei! — Was die Gespensterseherei anbelangt, das „Schulblatt" habe bloss eine Gelegenheit gesucht, um in Solothurn gegen Hrn. Wyss auftreten zu können, so diene zur Beruhigung, dass wir daran um so weniger denken, da es nur im Interesse des Schulblattes liegt, wenn Herr Wyss noch recht lange die „Lehrerzeitung" leitet. —

Schweiz. Lehrerfest.

Programm.

Sonntag den 15. August: Empfang der mit den Bahnzügen ankommenden Gäste durch Delegirte. Bezug der Festkarten, Quartierbillets, Lösen der Speisekarten. Bureau im Kapitelhaus, östlich der St. Ursuskirche, geöffnet von 10—12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags. Abends 7 Uhr: Unterhaltungsconzert in der Festhütte, zu welchem die Theilnehmer am Lehrertag gegen Vorweis der Festkarte freien Eintritt haben.

Montag den 16. August, Morgens 9 Uhr: Erste allgemeine Sitzung in der Kollegiumskirche. Eröffnungsrede des Festpräsidenten, Hrn. Landammann Brosi. Erstes Thema: Ueber die eidg. Rekrutenprüfungen. Referent: Hr. Erziehungsrath Näf, eidg. Oberexperte. Zweites Thema: Ueber Bedeutung und Organisation der Fortbildungsschulen. Referent Hr. Seminardirektor Gunzinger, Korreferent Hr. Sekundarlehrer Gobat von Corgémont. Nachmittags 1 Uhr: Bankett in der Festhütte. Nachmittags 3 Uhr: Spaziergang in die Einsiedelei, Steinbrüche, Wengistein. Abends 8 Uhr: Freie Vereinigung in der Festhütte. Unterhaltungsconcert.

Dienstag den 17. August, Morgens 9 Uhr: Zweite allgemeine Sitzung in der Kollegiumskirche. Thema: Bildung und Freizügigkeit der Lehrer. Referent Hr. Prof. Rüegg, alt-Seminardirektor. Verhandlungen des schweiz. Lehrervereins (Zutritt nur für Mitglieder). Nachmittags 1 Uhr: Bankett in der Festhütte. Nachmittags 4 Uhr: Offizieller Schluss. Abends 7 Uhr: Für zurückbleibende Gäste freie Vereinigung in der Festhütte.

Ausstellungen: Im neuen Mädchenschulhause am Landhausquai, geöffnet von 7 bis 1 Uhr und von 2 bis 7 Uhr. Freier Eintritt gegen Vorweisung der Festkarte. 1) Ausstellung der Prüfungsarbeiten sämmtlicher eidg. Rekruten für das Jahr 1880. 2) Ausstellung der Prüfungsarbeiten der austretenden Fortbildungsschüler im Kanton Solothurn vom Jahre 1880. 3) Ausstellung der Prüfungsarbeiten der austretenden Primarschüler im Kanton Solothurn vom Jahre 1880. 4) Zeichnungsausstellung.

Sammlungen: 1) Waffensammlung: Zeughaus, geöffnet von Morgens 8—12 Uhr, Nachmittags von 1—6 Uhr. 2) Naturhistorisches Museum: Vorstadt, geöffnet von Morgens 10—12 Uhr, Nachmittags von 2—5 Uhr. 3) Gemäldesammlung: Gemeindehaus, geöffnet Morgens von 10—12 Uhr.

Amtliches.

Juli 27. Der Regierungsrath hat beschlossen, die Gemeinden Bern, Courtelary, St. Immer, Renan und Malleray, welche sich weigern, den Arbeitslehrerinnen, die gleichzeitig als Primarlehrerinnen angestellt sind, den im neuen Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vorgesehenen Beitrag an deren Besoldung zu verabfolgen, seien verpflichtet und anzuhalten, allen ihren Arbeitslehrerinnen, abgesehen von ihrer sonstigen Anstellung und ihrem Gehalt als Primarlehrerinnen, vom Inkrafttreten des obenerwähnten Gesetzes hinweg, eine jährliche Besoldung von mindestens Fr. 50 auszurichten.

August 4. Der Regierungsrath hat in heutiger Sitzung:

1) Die Sekundarschule Steffisburg für eine neue Periode von 6 Jahren, d. h. vom 1. Januar 1881 bis 31. Dezember 1886 anerkannt und ihr für diese Zeit ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der jeweiligen Lehrerbesoldung zugesichert.

2) Als Assistent des pathologischen Instituts an hiesiger Hochschule erwählt:

Hrn. Maximin Vallat, stud. med., von Pruntrut.

Schulausschreibung.

Bern, städtische Mädchensekundarschule. 1.) Klassvorsteherin an Sekundarklasse IVa; 24 wöchentliche Unterrichtsstunden. Besoldung Fr. 1700. 2.) Stelle für Haushaltungskunde an der Fortbildungsklasse, 2 wöchentliche Unterrichtsstunden. Besoldung Fr. 120 per wöchentliche Unterrichtsstunde jährlich. Termin zur Anmeldung bis 26. August 1880. (1)

Kreissynode Burgdorf

Samstag den 21. August 1880, Nachmittag 1 Uhr,
im „Sommerhaus" bei Burgdorf.

Traktanden:

1. Schulsparkassen.
2. Wahlen der Synodalen.
2. (eventuell) Tessinergeschichten.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein **Der Vorstand.**

Unmittelbar nachher Bezirksversammlung der Lehrerkassamitglieder. Wahlen etc.

Kreissynode Konolfingen

Donnerstag den 26. August 1880, Morgens 9 Uhr,
beir Kreuzstrasse.

Traktanden:

1) Der Amtsbezirk Konolfingen.
2) Neuhaus und Stämpfli.
3) Wahlen. (2)

☛ **Soeben erschien neu:**

Lieder und Gesänge

für

Gemischten Chor.

Herausgegeben von **F. Schneeberger,**
Musikdirektor in Biel.

1. Heft. Preis 45 Cts.

Zu beziehen durch alle Buch- und Musikalienhandlungen, sowie durch den Verleger **K. J. Wyss in Bern.** (2)

Verantwortliche Redaktion: R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 171r, in Bern.